Kindertagesstätten-Bedarfsplanung 2026

Teil I: Planungsgrundlagen



Stadt Koblenz

Inhaltsverzeichnis 2
Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz1 3
1. Rechtsgrundlagen 4
1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene 4
1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene 4
1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung 6
2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung. 8
2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz 8
2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit 8
2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung 9
2.4. Familienbildung im Netzwerk 9
2.5. Kita-Elternportal 9
2.6. Kindertagespflege 10
3. Kita-Monitoring 12
3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring 12
3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2025 12
3.3. Belegungsdaten im zeitlichen Verlauf 17
4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz 17
4.1 Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke 17
4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten 19
4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung 20
4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot .. 23
5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung 24
Editorial 26

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz

Die Kindertagesbetreuung in unserer Stadt steht vor einer neuen Entwicklung. Während in den vergangenen Jahren vor allem der Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze im Mittelpunkt unserer Anstrengungen stand, zeigt sich heute zunehmend ein verändertes Bild. Die Zahl der Kinder geht zurück, gleichzeitig konnten in den vergangenen Jahren wichtige zusätzliche Betreuungskapazitäten geschaffen werden. Erstmals verfügen wir sowohl im U2- als auch im Ü2-Bereich über einen strukturellen Überhang an Betreuungsplätzen. Lediglich bei der Betreuung der Schulkinder besteht weiterhin ein Defizit.
Diese Entwicklung ist auch ein Ergebnis der konsequenten Anstrengungen der Stadt Koblenz, das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszubauen. Ein besonders sichtbares Beispiel hierfür ist die neue Kindertageseinrichtung in der Goldgrube. Der bislang angespannte Planungsbereich konnte durch die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung spürbar entlastet werden. Mit den dort neu geschaffenen Betreuungsplätzen verbessern wir nicht nur die Versorgung der Familien vor Ort, sondern schaffen zugleich eine wichtige Grundlage für eine wohnortnahe und verlässliche Betreuung.
Die neue Kita in der Goldgrube steht damit beispielhaft für die Entwicklung der vergangenen Jahre: Dort, wo Betreuungsplätze dringend benötigt wurden, haben wir gezielt investiert und zusätzliche Kapazitäten geschaffen. Dass sich die Versorgungssituation nun insgesamt zunehmend entspannt, ist eine erfreuliche Entwicklung. Sie eröffnet uns zugleich neue Möglichkeiten für die zukünftige Planung.
Unser Blick richtet sich daher zunehmend auf die Frage, wie wir die vorhandenen Kapazitäten dauerhaft sinnvoll und bedarfsgerecht nutzen können. Neben der Anzahl der Plätze gewinnen die Qualität der Betreuung, eine bedarfsgerechte Gestaltung der Betreuungszeiten sowie die Gewinnung und Bindung von gut ausgebildeten Fachkräften weiter an Bedeutung. Denn ausreichend Plätze können nur dann verlässlich angeboten werden, wenn auch das notwendige Personal zur Verfügung steht.
Gleichzeitig müssen wir vorausschauend planen. Auch bei rückläufigen Kinderzahlen können kurzfristig zusätzliche Bedarfe entstehen – beispielsweise durch den vorübergehenden Wegfall einer Einrichtung, Veränderungen in einzelnen Stadtteilen oder unerwartete Entwicklungen bei der Nachfrage. Eine ausreichende Flexibilität und entsprechende Kapazitätsreserven bleiben daher wichtige Bestandteile einer verantwortungsvollen Bedarfsplanung.
Die vorliegende Planung bildet diesen Wandel ab. Sie zeigt, dass wir bei den Kindern unter zwei und ab zwei Jahren inzwischen auf eine deutlich entspanntere Versorgungssituation blicken können, während die Schulkinderbetreuung weiterhin besondere Aufmerksamkeit erfordert. Gleichzeitig bietet die neue Situation die Chance, die Qualität und Flexibilität unserer Betreuungslandschaft weiterzuentwickeln.
Unser Ziel bleibt dabei unverändert: Jedes Kind soll in Koblenz gute Bildungs- und Betreuungschancen erhalten, und Familien sollen auf ein verlässliches, wohnortnahes und ihren tatsächlichen Bedürfnissen entsprechendes Angebot zurückgreifen können. Die Grundlage dafür schaffen wir mit einer vorausschauenden, flexiblen und an den tatsächlichen Bedarfen orientierten Planung.

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 besteht bundesweit ein individueller Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Bestimmung des § 24 SGB VIII sieht folgende Regelungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

Mit dem Ganztags-Förderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 wurde der bis dahin bedingte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder um einen individuellen Rechtsanspruch für Grundschulkinder erweitert. Der neue Absatz 4 in § 24 SGB VIII hat nun den Wortlaut:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Damit ist gesetzlich verankert, dass die Erfüllung auch dieses Rechtsanspruchs eine Aufgabe der Jugendhilfe ist, wobei die Angebote zur ganztägigen Betreuung und Förderung, die in der Schule gewährt werden, hierbei berücksichtigt werden und insofern mit Vorrang zu betrachten sind.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist am 01.10.2019 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige „Kindertagesstätten-Gesetz“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Unmittelbar wirksam wurde u.a. eine Bestimmung, die die Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Kindertagesstätten freier Träger mit einem Pauschalbetrag unterstützen soll (§ 25 Ab. 4 KiTaG). Auch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum neuen KiTaG trat unverzüglich in Kraft.

Zum 01.01.2020 wurde zudem die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag bei einer Betreuung in der Kita wirksam (§ 26 KiTaG).

Alle weiteren Bestandteile des reformierten KiTa-Gesetzes sind zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Bestimmungen in Teil 4 des Gesetzes führen die Rechtsansprüche für die einzelnen Altersbereiche und Betreuungsformen im Einzelnen auf. Hierüber wird klargestellt, dass für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt ein individueller Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Kita-Betreuung an fünf Wochentagen besteht, der ggf. auch die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung als Soll-Vorschrift umfasst.

Für Kinder außerhalb dieses Altersbereichs bestehen bedingte, öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Tagesbetreuung. § 18 lässt ferner die Möglichkeit von modellhaften Betreuungsangeboten zu.

Daneben sind die bundesrechtlichen Regelungen (1.1) zu beachten.

§ 19 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligenden rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

Die ausführlichen Bestimmungen zur Kita-Bedarfsplanung regeln die Verfahrensabläufe und stecken den inhaltlichen Rahmen für die jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung ab. Neben der umfassenden Beteiligung der freien Träger und der kommunalen Elternvertretung ist neuerdings auch eine Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern obligatorisch.

Die vorhandenen und geplanten Kapazitäten der Kitas sind dezidiert in der Bedarfsplanung auszuweisen. Dies erfolgt in Teil II dieses Bedarfsplans.

1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht

§ 21 Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausstattung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

…

Einen Paradigmenwechsel stellt die Umstellung der Personalausstattung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Berechnungsmodell dar. Nunmehr sind Altersgruppe der Kinder und ihr Betreuungsumfang die Stellschrauben für die Grundpersonalisierung der Kitas. Damit ist diese auch unmittelbar an das Ergebnis einer kitabezogenen Bedarfssicht gekoppelt.

§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Über diese Bestimmung wird zusätzlich zur Grundpersonalisierung ein fixes sowie ein vom Betreuungsumfang abhängiges Leitungsdeputat für die Kitas definiert. Damit ist für alle Kitas eine transparente und einheitliche Grundlage für die Leitungsfreistellung gegeben.

§ 25 Zuweisungen des Landes

…

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen

der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

Auch die Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Landes wurden auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Nunmehr findet bei der Kofinanzierung des Landes lediglich eine Unterscheidung nach Art des Trägers der Kita (öffentlich oder freigemeinnützig) statt.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die finanzielle Beteiligung des Landes abhängig von der Auslastung der Kitas zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres ist. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die entsprechende Rechtsverordnung verwiesen, die das Nähere regelt.

In Absatz 4 und 5 wird die Grundlage für eine über die Regelpersonalisierung hinausgehende Zuweisung von Mitteln für die personelle Verstärkung der Kitas zur Qualitätsentwicklung und für besondere Anforderungen, die aus dem Sozialraumbudget aufzubringen sind, geschaffen. Auch diesbezüglich wird für nähere Regelungen auf die Rechtsverordnung verwiesen.

§ 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die bereits zum 01.01.2020 in Kraft getretene Regelung zum beitragsfreien Besuch der Kitas für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wird sich mutmaßlich noch einmal verstärkend auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots für Kinder in diesem Altersbereich auswirken und hat daher bedarfsplanerische Folgen für die im Kapitel 0 neu zu bestimmende Bedarfsquote.

§ 28 Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

…

Diese mit „Teil 7 – Monitoring“ überschriebene Bestimmung im Gesetzestext legt die Grundsätze und in den Absätzen 2 und 3 weitere Details zur Datenerhebung, -übermittlung und -auswertung auf der neuen Rechtsgrundlage fest. Auch hierzu sind Einzelheiten gem. Absatz 4 in einer Rechtsverordnung geregelt worden.

Die Stadt Koblenz hat auf diese neue Anforderung mit der Einrichtung eines Kita-Monitorings in der Planungs-Stabsstelle des Amts für Jugend, Familie, Senioren und Soziales reagiert, um den erforderlichen Datentransfer zeitnah zu gewährleisten und um eigene Auswertungen für die Bedarfsplanung und das Controlling in diesem Bereich zu ermöglichen.

§ 29 Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung…

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 31 kann die erforderliche Mittagsverpflegung in der Kita bei einer durchgehenden mindestens 7-stündigen Betreuung im Übergangszeitraum, d.h. bis zur Evaluation des Gesetzes im Jahr 2028, auf unterschiedliche Weise erfolgen.

2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung, die allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und Eltern in der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit unterstützen. Damit dies gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Dabei ist die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten handlungsweisend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind maßgebend für die pädagogische Arbeit, auf deren Grundlage die jeweiligen einrichtungs- und trägerspezifischen Konzepte erstellt und umgesetzt werden.
Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen ist in §§ 21 bis 23 KiTaG geregelt und orientiert sich an der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021. Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung der in Kitas tätigen Personen, deren Erfüllung grundlegend für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist und somit die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gelingen kann.
Das KiTaG verankert in § 7, dass jede Tageseinrichtung einen Beirat einzurichten hat. Der Beirat beschließt Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen, wie z.B. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit und der Angebotsstruktur (KiTaGBeiratLVO vom 01.07.2021).

2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, hier aufgewachsene ebenso wie zugewanderte und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Ziel ist die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.
Inklusion schließt auch die bedarfsentsprechende Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in einer Kita ein. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an. Der Bundes-Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden.
Auch im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 Abs. 2 verankert.
Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

Beide hier angesprochenen Aspekte einer inklusiv ausgerichteten Kita-Arbeit können auf der neuen landesrechtlichen Grundlage, u.a. durch das Sozialraumbudget, unterstützt werden.
Für Kitas in einem besonders belasteten sozialen Umfeld kann zudem mit dem neu eingeführten Ansatz der „Kita-Sozialarbeit“ die Option geschaffen werden, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. Über die Ausprägung des kita-spezifischen Sozialraum-Index, der bei der Bemessung von Zusatzpersonal zur Anwendung gekommen ist, informieren die entsprechenden Tabellen und Grafiken im Anhang zu diesem Bericht.
Alle weiteren konzeptionellen Ausführungen hierzu sind in der gesondert beschlossenen Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz verankert.

2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung gewinnt die betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung zunehmend an Bedeutung.
Für Betriebe, Behörden und Dienstleistungsunternehmen stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an die Organisation zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes in unmittelbarer Nähe zum Arbeits- oder Studienplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit flexibler auf ihre Anwesenheitszeit abgestellt werden kann.
Eine bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeit in allen Kitas kann die besonderen Angebote der betrieblich ausgerichteten Kita-Betreuung ergänzen. Daher wurde und wird in der Umstellung von der bisherigen auf die neue Rechtsgrundlage gerade auch der Gesichtspunkt der Öffnungszeit auch bei den Stadtteil-Kitas in den Blick genommen.
Betrieblich gebundene Plätze für die Kindertagesbetreuung werden in der Kita-Bedarfsplanung gesondert ausgewiesen und berechnet, da sie je Einrichtung mit bis zu 50% von Kindern belegt werden können, die nicht in Koblenz wohnhaft sind.

2.4. Familienbildung im Netzwerk

Seit 2013 gibt es die Stelle Familienbildung im Netzwerk beim Jugendamt der Stadt Koblenz. In Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. und dem Netzwerk Kindeswohl werden Kitas mit Blick auf eine sozialraumorientierte Familienbildung begleitet. Ein neuer Schwerpunkt ist die Kita-Sozialarbeit für Kitas mit einem besonderen sozial belastenden Umfeld und die Vernetzung der dortigen Akteure. Ziele und Inhalte sind in der Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets festgeschrieben.

2.5. Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kitasoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kitasoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen werden regelmäßig in der Handhabung des Systems geschult.
Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierten Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.
Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

Mit der Einführung der Kitasoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Hiermit kann ferner die gesetzliche Vorgabe des § 24 Abs. 5 SGB VIII erfüllt werden, da auch ein Einblick in die Konzeptionen der Kitas über das Elternportal möglich ist. Zudem werden die Bedarfsplanung und das Kita-Monitoring unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung sollen negative wirtschaftliche Folgen von Fehl- oder Unterbelegungen reduziert werden.

2.6. Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.
Gemäß § 15 KitaG besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Kindertagespflege. Der Fokus auf die Kindertagespflege bleibt weiterhin bestehen.
Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder unter 14 Jahren. Sie zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.
Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.
Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.
Im Rahmen der Großtagespflege ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in kindgerechten Räumlichkeiten außerhalb einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig.
Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben. Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).
Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die nach dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. Detailinformationen können der Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie der ab 01.06.2023 gültigen Beitragstabelle unter www.kindertagespflege-koblenz.de (Downloads) entnommen werden.
In der Satzung wird auch die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.
Auf der vorgenannten Internetseite, finden sich darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes für die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.
Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.
Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden. Das Angebot der Großtagespflege greift seit dem 01.07.2021. Voraussetzung hierfür: Die Tagespflegeperson muss vom Betrieb angestellt sein. Zudem dürfen ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.
Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.
Auf der Webseite www.kindertagespflege-koblenz.de sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammengefasst.

3. Kita-Monitoring

3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring

Bereits seit Bestehen der jährlichen Pflichtstatistik für die Kindertagesstätten mit detaillierten Angaben zur Belegung der Kitas im März eines Jahres, werden die Kinder-Daten von den Trägern der Kommune anonymisiert übermittelt und hier ausgewertet. Die Pflichtstatistik bietet einen guten Einblick zur Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen, der interkommunal und über längere Zeiträume Vergleiche ermöglicht.

Diese Stichtagsauswertungen werden durch regelmäßig durchgeführte Abfragen aus der Kita-Software Little Bird ergänzt. Hierbei wird insbesondere die Belegung der Kitas im Hinblick auf den im KiTaG festgelegten Abfragetermin 31.05. beobachtet, da dieser Termin für die Abrechnung mit dem Land und der Kostenerstattung durch das Land von besonderer Bedeutung ist. Zudem stellt das regelmäßige Kita-Monitoring sicher, dass die monatlichen Belegungsdaten dokumentiert und analysiert werden, um notwendige Handlungen initiieren zu können.

3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2026

Grundlage dieses Bestandteils des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 zum Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Trägern jeweils einen Datensatz der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen. Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2026:

Grafik 3.2-1: Belegungsquoten gesamt

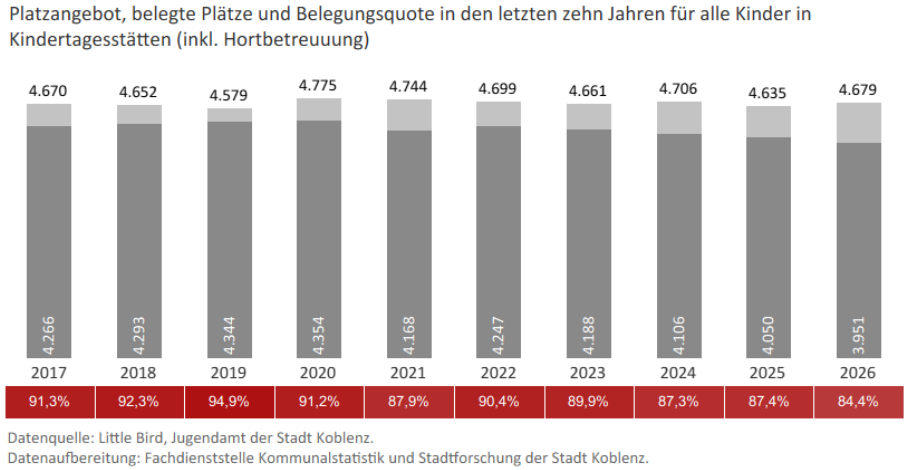

Zum Stichtag waren von 4.679 Kita-Plätzen 3951 belegt. Dies entspricht einer Abnahme der Belegquote von 3 Prozentpunkten, da mehr Plätze zur Verfügung standen, aber weniger in Anspruch genommen wurden.

Es ist begründet anzunehmen, dass die Belegungssituation im Jahr 2026 vor allem von den Auswirkungen des Personalmangels, aber auch von den Sanierungsarbeiten und den strukturellen Gegebenheiten des KiTaG beeinträchtigt wurde.

Grafik 3.2-2: Belegungszahlen u2-Kinder

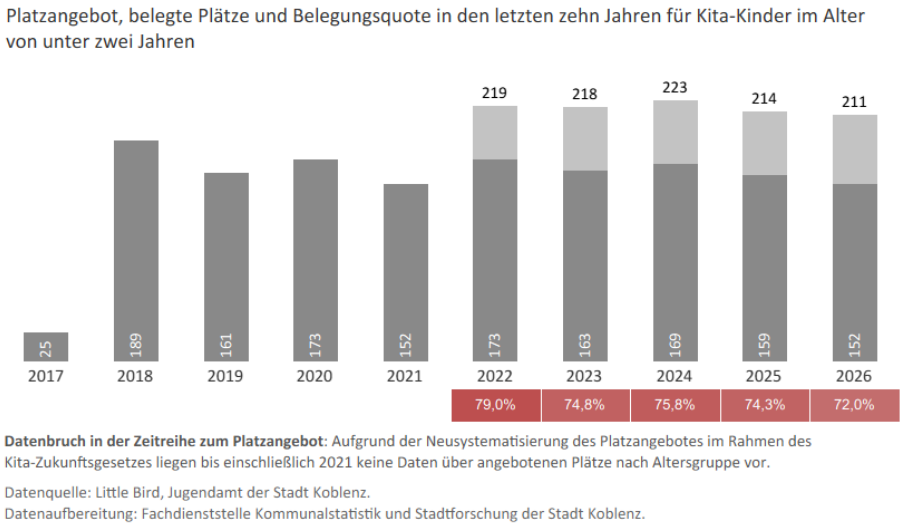

Es können keine Vergleiche bezüglich der Belegungsquoten im Jahr 2021 und früher im u2- und ü2-Bereich gezogen werden, da Angebotsstruktur zum 01.07.2021 mit dem Kita-Zukunftsgesetz novelliert wurde und keine Vergleichszahlen im Bereich der Kapazitäten zur Verfügung stehen. Bei Betrachtung der u2-Kinder ist festzuhalten, dass sich die Platzkapazität im Vergleich zum Vorjahr um drei Plätze – und somit auf 211 – verringert hat. Die Anzahl der belegten Plätze ist ebenfalls gesunken und beläuft sich somit auf 152. Hierdurch entsteht eine Belegquote von 72%, die im Vorjahresvergleich um 2,3 Prozentpunkte zurückgegangen ist.

Grafik 3.2-3: Belegungszahlen ü2-Kinder

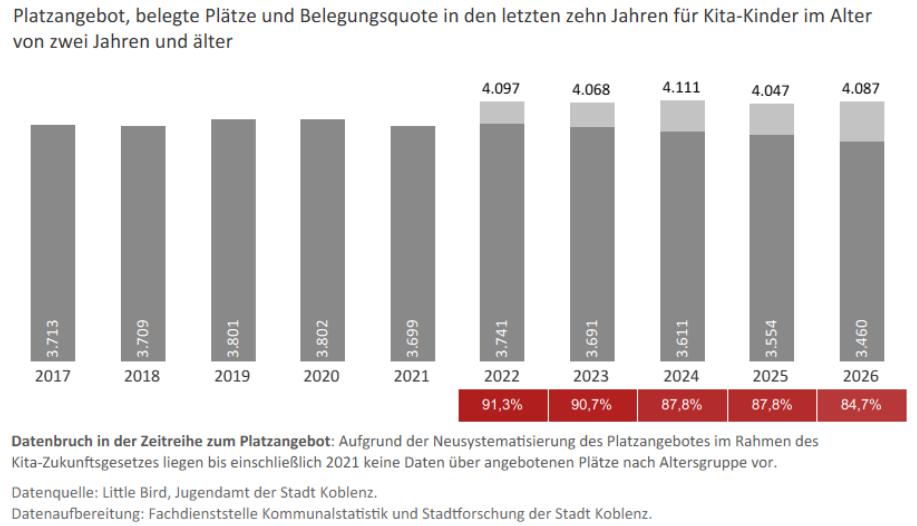

Hinsichtlich des Platzangebots für die ü2-Kinder (Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt) ist eine Zunahme zu verzeichnen. Hier stehen nun 4 087 Plätze zur Verfügung, also 40 Plätze mehr als im Vorjahr. Es sind im Vorjahresvergleich jedoch weniger Plätze belegt. Im März 2026 wurden somit 3 460 ü2-Kinder in Koblenzer Kitas betreut – 94 Kinder weniger als noch 2025. Die Belegquote verringert sich daher auf 84,7%. Bezüglich der Belegquoten im ü2-Bereich ist festzuhalten, dass eine Vollbelegung dieser Plätze aus strukturellen Gegebenheiten des KiTaG nicht möglich ist, da während eines Kita-Jahres ü2-Plätze stetig freigehalten werden müssen, um die Betreuung der nachrückenden u2-Kinder zu gewährleisten.

Grafik 3.2-4: Belegungsquoten Schulkinder

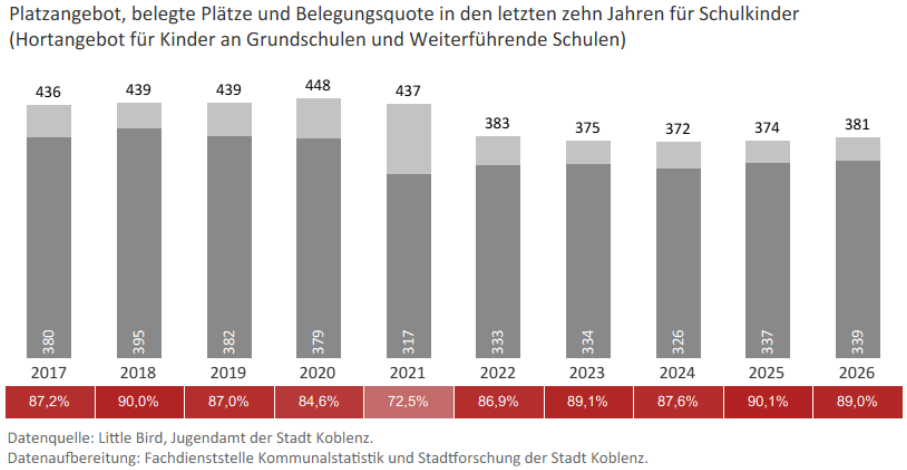

Das Platzangebot hat sich für Schulkinder von 374 Plätzen (2025) auf nun 381 erhöht. Die Zahl der belegten Plätze hat ebenso zugenommen und beläuft sich derzeitig auf 339 im Vergleich zu 337. Somit bleibt die Belegquote mit 89% stabil.

Tabelle 3.2-1: Monitoring zur Kita-Bedarfsplanung 2025/26

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2025/2026			Betreuungs-quote gem. Kita-Statistik
	Bedarfs-Kennwert Kita	Betreuungs-quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	Mittelwert 2022-2026
unter 1 Jahr	10%	9,7%	- 0,3	10,8%
1 bis unter 2 Jahre	55%	40,4%	- 14,6	38,3%
2 bis unter 3 Jahre	95%	78,0%	- 17,0	73,9%
3 bis unter 4 Jahre	100%	90,1%	- 9,9	89,3%
4 bis unter 5 Jahre	100%	93,9%	- 6,1	93,5%
5 bis unter 6 Jahre	90%	76,8%	- 13,2	79,2%
6 bis unter 7 Jahre	10%	9,8%	- 0,2	7,7%
7 bis unter 8 Jahre	10%	9,9%	- 0,1	
8 bis unter 9 Jahre	10%	6,9%	- 3,1	
9 bis unter 10 Jahre	10%	4,4%	- 5,6	
10 bis unter 11 Jahre	1,5%	2,4%	0,9	1,0%
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	1,2%	- 0,3	
12 bis unter 13 Jahre	1,5%	0,5%	- 1,0	
13 bis unter 14 Jahre	1,5%	0,1%	- 1,4	

Die Bedarfskennwerte konnten mit Ausnahme des Jahrgangs „10 bis unter 11 Jahre“ nicht erreicht werden. Das größte Defizit ist in den Altersbereichen 2 bis unter 3 Jahre zu verzeichnen. Es werden also deutlich weniger Kinder dieser Altersbereiche in Kitas betreut als in der Bedarfskalkulation angenommen wurde.

Grafik 3.2-5:Versorgung mit Mittagessen (Quelle: Pflichtstatistik Kita-Monitoring Jugendamt Koblenz)



Mit dem neuen KiTaG wurde der Rechtsanspruch auf ein Mittagessen eingeführt. Im März 2026 konnten 86,7% der angebotenen Plätze auch eine Mittagsverpflegung anbieten. Für 13,3% der Kita-Plätze in Koblenz kann noch kein Mittagessen angeboten werden und befinden sich noch im Prozess der Umstrukturierung. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 3,4 Prozentpunkte mehr Plätze, für die nun eine Mittagsverpflegung realisiert werden kann.

Grafik 3.2-6: Kinder mit Migrationshintergrund

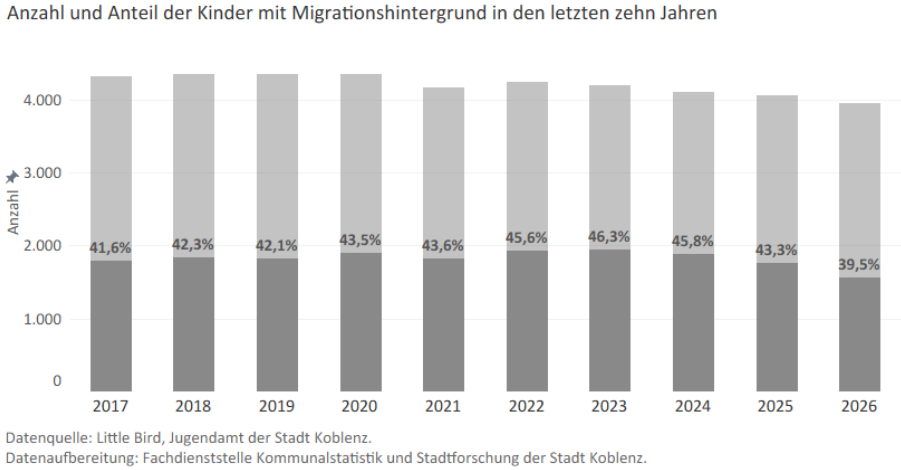

Kindern wird ein Migrationshintergrund zugewiesen, wenn sie entweder mind. ein Elternteil haben, der im Ausland geboren ist, und/oder zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Ein Anteil von 39,5% der Kita-Kinder in Koblenz weisen einen Migrationshintergrund auf. Im Vergleich zu den letzten Jahren ist eine weitere Abnahme an Kindern mit Migrationshintergrund in Koblenzer Kitas zu erkennen. Im März 2026 sind es 3,8 Prozentpunkte weniger als noch im Vorjahr. Dies ist der niedrigste Wert seit der Aufzeichnung der Daten.

Grafik 3.2-7: Zusammensetzung Kinder mit Migrationshintergrund

Zusammensetzung der Kinder mit Migrationshintergrund nach Staatsangehörigkeit der Eltern und Familiensprache in den letzten zehn Jahren

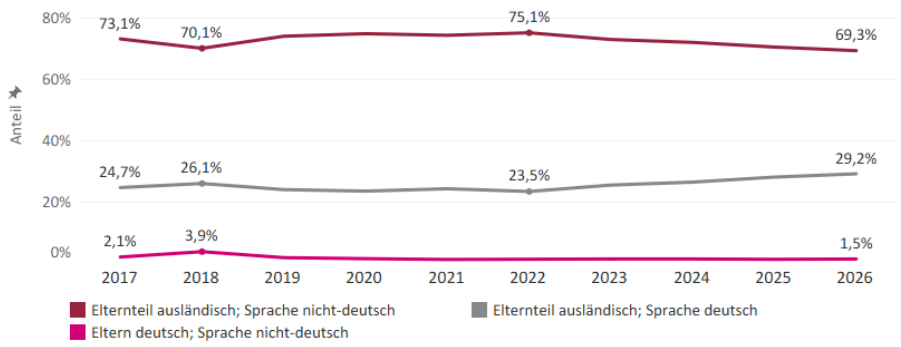

Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.
Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforschung der Stadt Koblenz.

Der größte Teil der jungen Migrantinnen und Migranten (69,3%) spricht kein Deutsch zu Hause und hat mind. ein ausländisches Elternteil. 29,2% der Kinder haben ein ausländisches Elternteil, aber sprechen Deutsch zu Hause. Ein sehr kleiner Anteil mit 1,5% spricht kein Deutsch zu Hause, hat aber deutsche Eltern.

Die Ursachen hierfür sind komplex und umschließen wohlmöglich kulturelle Gegebenheiten, eventuelle Fehlangaben und Missverständnisse zwischen Kita und Eltern, ist aber wohlmöglich auch ein Zeichen für eine gelungene Integration. Die positive Entwicklung der Integration bestätigt sich daran, dass der Anteil an ausländischen Eltern, die aber zuhause deutsch sprechen gestiegen ist, während der Anteil an jenen die kein Deutsch zu Hause sprechen, über die letzten Jahre gesunken ist.

Grafik 3.2-8: Kinder mit Beeinträchtigungen (Quelle: Pflichtstatistik Kita-Monitoring Jugendamt Koblenz)

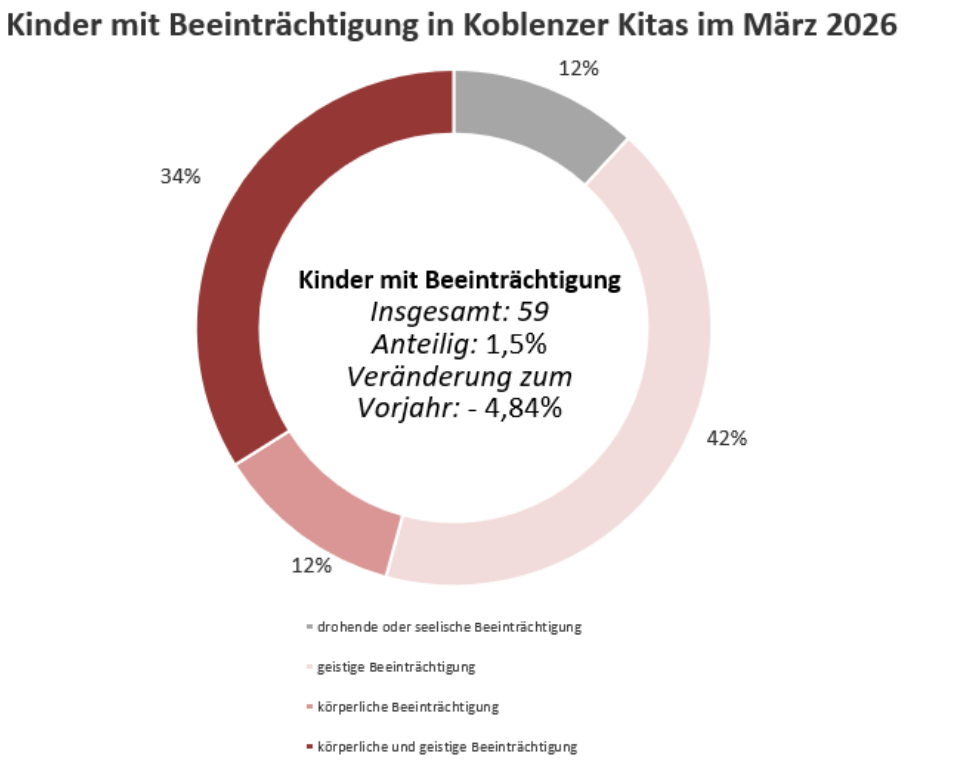

Insgesamt weisen 1,5% der Kinder in Koblenzer Kitas eine Beeinträchtigung auf. Hiervon sind die meisten Kinder geistig und körperlich beeinträchtigt oder geistig beeinträchtigt. Vergleicht man die Zahlen zum Vorjahr, so ist eine Abnahme von 4,8% zu erkennen.

3.3. Belegungsdaten im zeitlichen Verlauf

Aufgrund des monatlichen Monitorings können die monatlichen Belegungsdaten aus der Kita-Software Little Bird analysiert und veranschaulicht werden.

Grafik 3.3-1: Auslastungsquoten im Kita-Jahresverlauf

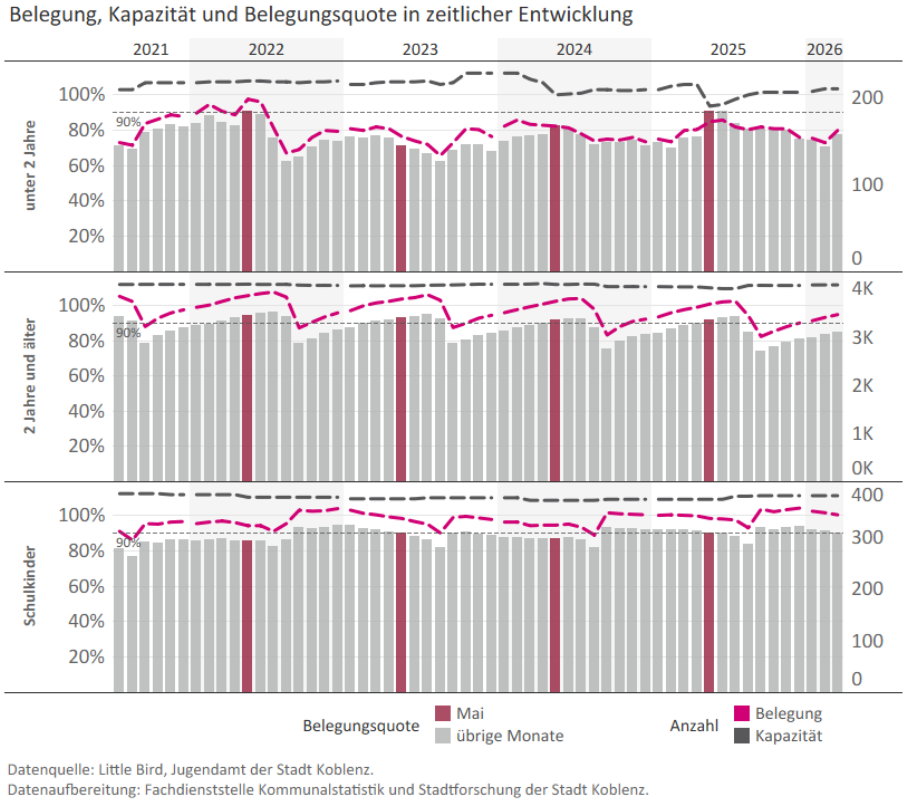

Datenquelle: Little Bird, Jugendamt der Stadt Koblenz.
Datenaufbereitung: Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforschung der Stadt Koblenz.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren haben sich die Auslastungsquoten im Verlauf des Kita-Jahres 2025/2026 positiv verändert. Im u2-Bereich ist die Auslastungsquote dieses Jahr erst später angestiegen und weist einen Aufschwung erst seit Februar auf. Im ü2-Bereich befand sich die Auslastungsquote zu Beginn des Kita-Jahres (August 2025) bei 85%, bevor sie im September um circa 11 Prozentpunkte eingebrochen ist. Seit Oktober ist sie dann stetig bis auf 85% gestiegen. Im Schulkinderbereich ist lediglich zu Beginn des Kita-Jahres ein starker Einbruch zu erkennen. Im Laufe des restlichen Kita-Jahres befindet sich die Auslastungsquote fast immer um die 90%.
Insgesamt ist zu Beginn eines jeden Kita-Jahres ein deutlicher Einbruch der Belegungsquote zu verzeichnen. Vor Ende des letzten Kita-Jahres 2025 lag die Gesamt-Auslastung bei rund 92%, zu Beginn des Kita-Jahres im September 2025 bei nur 75,8%. Seit Oktober sind die Kinderzahlen in den Kitas dann stetig angestiegen und liegen nun bei rund 85%.
Eine Unterschreitung der Belegungsquoten würde nach § 5 Absatz 4 KiTaGAVO zu einer Kürzung des Personalkostenzuschusses durch das Land an die Kommune führen. Die zu erreichenden Belegungsquoten für das Kita-Jahr 2025/2026 belaufen sich auf 80% im u2-Bereich und auf 88% im ü2-Bereich. In Bezug auf den Stichtag im Mai 2025 ist jedoch erkennbar, dass die ü2-Plätze mit 92% ausreichend belegt waren. Auch die u2-Plätze konnten mit einer Quote von 91% die nötigen Werte erreichen. Für das aktuelle Jahr liegen die Zahlen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

4.1. Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke

Die konzeptionelle Ausrichtung und Angebotsstruktur der Koblenzer Kitas ist in hohem Maße differenziert. Neben der „klassischen“ Stadtteil-Kita, die ihr Angebot auf die Familien im jeweiligen Stadtteil/Wohnumfeld ausrichtet, gibt es eine zunehmende Zahl von Kitas mit einer speziellen Orientierung. Darunter sind beispielsweise die Betriebskitas oder Kitas mit einem Kontingent an betrieblichen Betreuungsplätzen zu nennen. Die beiden Hochschulen in Koblenz verfügen ebenfalls über auf die besonderen Belange der Studierenden und Mitarbeitenden zugeschnittene Kindertagesstätten. Drei Kitas in Koblenz haben sich zudem konzeptionell in besonderer Weise der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen verschrieben.
Diese Betreuungsangebote sind in der Bedarfsplanung von denen zu unterscheiden, die sich auf den Stadtteil und damit den Planungsbezirk im engeren Sinne ausrichten. So ist mit den Trägern der Betriebskitas vereinbart, dass die betrieblichen Kitaplätze bis maximal zur 50% von Betriebsangehörigen, die außerhalb von Koblenz wohnen, genutzt werden können. Die Plätze für Kinder mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls als den Stadtteil bzw. den Pla-

nungsbezirk übergreifend einzuordnen. Daher müssen diese Plätze in der Bedarfsplanung gesondert betrachtet und nach einem Schlüssel verteilt werden.

Für die betrieblichen Plätze wird insgesamt ein Anteil von 75% für Koblenzer Kinder in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt. Auch wenn im Einzelfall bei einer Betriebskita bis zu 50% der Kinder von außerhalb stammen können, hat die Erfahrung gezeigt, dass über alle Angebote hinweg ein Anteil in der genannten Größenordnung realistisch eingeplant werden kann. Der Anteil der für Koblenzer Kinder zu berücksichtigenden Plätze wird sodann auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig verteilt.

Ebenso wurden die bisherigen heilpädagogischen Plätze in integrativ ausgerichteten Kitas auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig aufgeteilt, wobei kein Abzug für außerhalb von Koblenz lebende Kinder vorgenommen wird. Diese sind auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Die in einem Planungsbezirk vorhandenen Kita-Plätze werden also zunächst um die betrieblichen und heilpädagogischen Angebote reduziert und dann über den Umlegungsschlüssel dem Planungsbezirk wieder zugeschlagen.

Durch das Umlegungsverfahren ist die Zahl der in der Kommune verfügbaren Kitaplätze geringer als die Summe der Plätze in allen Betriebserlaubnissen der Kitas.

Grafik 3.3-2: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke

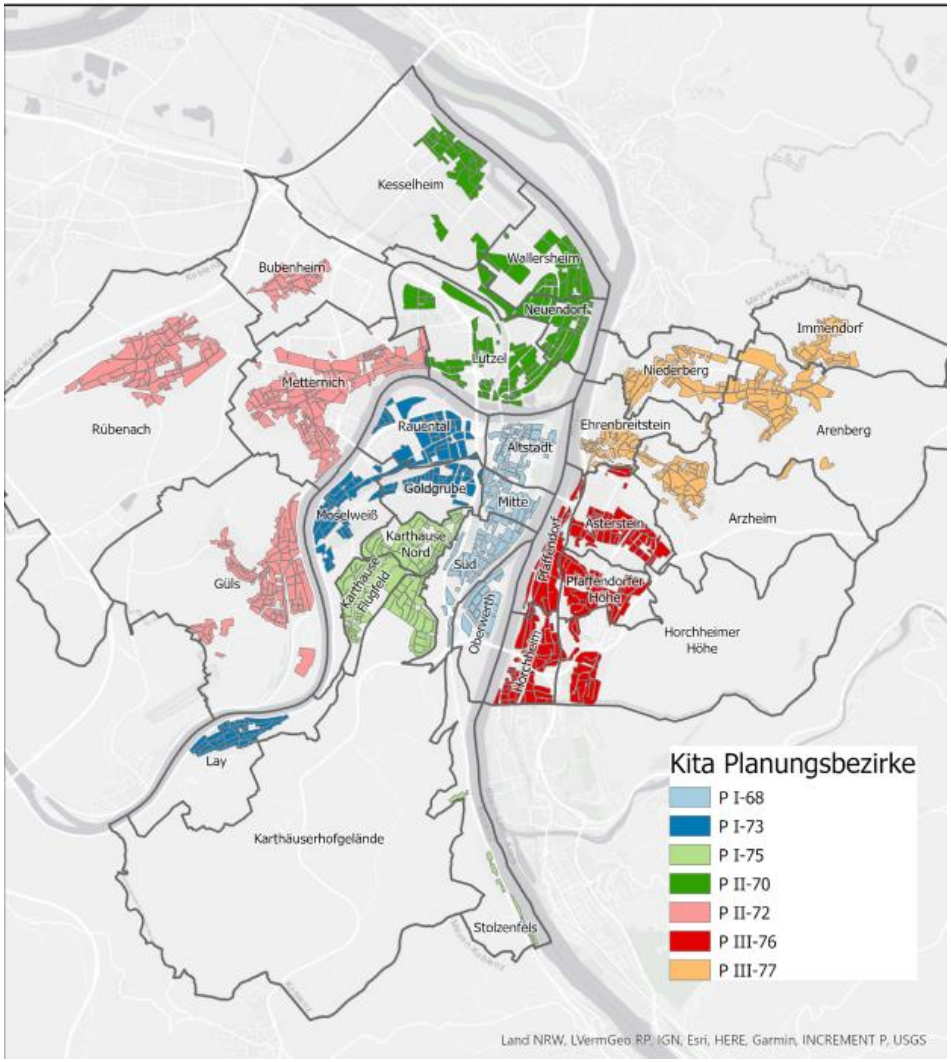

4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Im Jahr 2026 wurde erneut ein Rückgang der Belegungsquote der unter Zweijährigen festgestellt. Der Bereich der über Zweijährigen wies demgegenüber eine stabile Entwicklung auf. Die Auslastungsquoten im gesamten Stadtgebiet sind, wie auch in den Vorjahren, in erster Linie auf das fehlende Personal zurückzuführen.

Die Betreuung der unter Zweijährigen stellt die signifikanteste Herausforderung in der Planung dar, sowohl auf gesamtstädtischer Ebene als auch in Bezug auf die spezifischen Anforderungen einzelner Einrichtungen. Auf Ebene der Einrichtungen besteht die Notwendigkeit, aufgrund der limitierten Platzkapazitäten, möglichst hohe Auslastungen zu erreichen, um die Kennwerte des Landes zu erreichen und damit die Refinanzierung zu gewährleisten. Hierdurch erfolgt eine kontinuierliche Anpassung des Angebots an die Gegebenheiten der Anfragesituation. In der vorliegenden Altersgruppe sind jedoch kurzfristige Änderungen in den Familien oft ausschlaggebend für den Bedarf. Aufgrund des äußerst flexiblen Bedarfs gestaltet sich die bedarfsgerechte Planung der Plätze auf gesamtstädtischer Ebene als Herausforderung und kann lediglich durch kurzfristige Anpassungen realisiert werden. Unter der Prämisse einer konstanten Entwicklung ist eine Korrektur des Bedarfs im Segment U2 nach unten zu prognostizieren.

Der Bereich der über 2-jährigen Kinder unterliegt keiner signifikanten Schwankung in der Quote der Inanspruchnahme. Die Nachfrage ist konstant, während die Kinderzahl insgesamt signifikant gesunken ist. Dies resultiert in einer deutlichen Entspannung bei der Platzzahl. Aufgrund des bestehenden Personalmangels besteht jedoch weiterhin die Herausforderung, dass nicht alle verfügbaren Plätze in vollem Umfang angeboten werden können. Eine Anpassung der Kennwerte erweist sich als nicht erforderlich, da die Nachfrage in ihrer prozentualen Ausprägung konstant geblieben ist.

Die Daten des letzten Jahres zeigen, dass sich sowohl die Inanspruchnahme als auch der Bedarfskennwert von Schulkindern auf einem konstanten Niveau befinden. Der Hort weist eine konstante Attraktivität auf und zeigt keine Veränderungen hinsichtlich seiner Anteile. Es konnte festgestellt werden, dass die Implementierung des Ganztagsförderungsgesetzes noch keine Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Hortplätze hat. Daher wird der Bedarfskennwerte in der Planung weiter Konstant berücksichtigt.

Tabelle 4.2-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

Kita-Bedarfskennwerte 2025				
AG	u2	Ü2	Schulk	**Gesamt**
u1	10%			**10%**
1u2	10%	45%		**55%**
2u3		95%		**95%**
3u4		100%		**100%**
4u5		100%		**100%**
5u6		80%	10%	**90%**
6u10			10%	**10%**
10u14			1,5%	**1,5%**

4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Grafik 4.2.1 Demografische Entwicklung

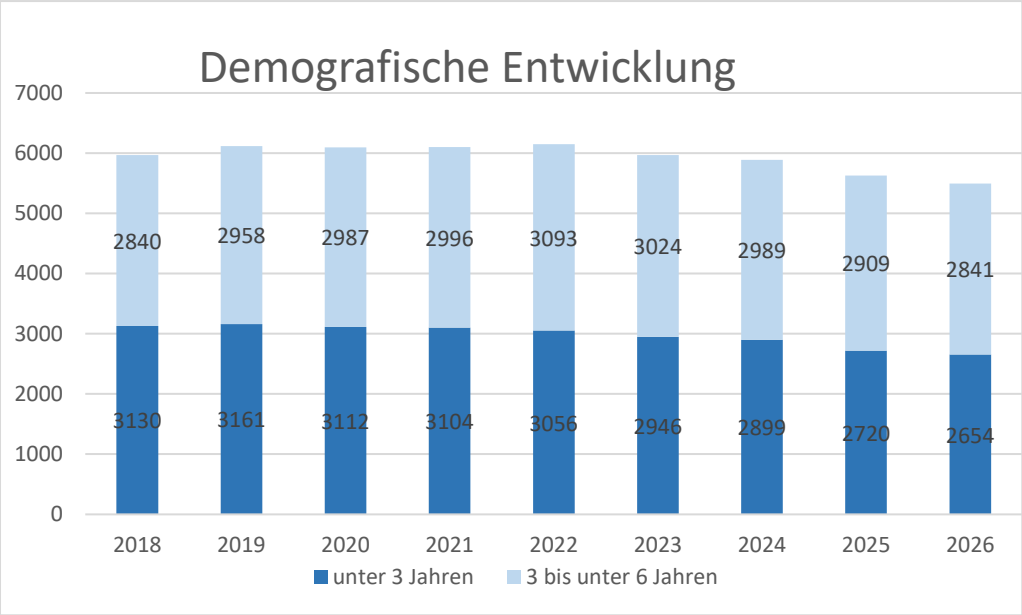

Die demografische Entwicklung der für die Kindertagesbetreuung relevanten Altersjahrgänge ist für die zukünftige Bedarfsplanung der Stadt Koblenz von zentraler Bedeutung. Die aktuellen Entwicklungen zeigen dabei insgesamt eine rückläufige Tendenz bei der Anzahl der Kinder im Kindergartenalter. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang von rund 100 Kindern zu verzeichnen. Damit setzt sich die bereits erkennbare demografische Entwicklung fort, die mittel- und langfristig Auswirkungen auf den Umfang und die räumliche Verteilung des erforderlichen Betreuungsangebotes haben wird. Die rückläufige Entwicklung der Kinderzahlen führt jedoch nicht unmittelbar zu einer gleichmäßigen Entspannung der Betreuungssituation im gesamten Stadtgebiet. Vielmehr ist weiterhin eine differenzierte Betrachtung nach Altersgruppen und Planungsbereichen erforderlich. Im Bereich der Kinder unter zwei Jahren (U2) stellt sich die Versorgungssituation insgesamt stabil dar. Aus struktureller Sicht sind im Stadtgebiet ausreichend Betreuungsplätze vorhanden, um den bestehenden Bedarf in dieser Altersgruppe abzudecken. Die vorhandenen Kapazitäten ermöglichen grundsätzlich eine bedarfsgerechte Versorgung. Die Entwicklung der Kinderzahlen ist bei der zukünftigen Ausbauplanung dennoch angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund der rückläufigen demografischen Entwicklung ist darauf zu achten, dass das Betreuungsangebot langfristig bedarfsgerecht ausgestaltet wird. Dabei sind neben der reinen Anzahl der Betreuungsplätze auch die tatsächliche Nachfrage, die Inanspruchnahme der Angebote sowie die räumliche Verteilung der Plätze innerhalb des Stadtgebietes zu berücksichtigen. Für den U2-Bereich ergibt sich derzeit somit kein flächendeckender zusätzlicher Ausbaubedarf. Der Schwerpunkt der weiteren Planung liegt vielmehr auf der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ausgewogenen Verteilung der vorhandenen Kapazitäten.
Anders stellt sich die Situation im Bereich der Kinder ab zwei Jahren (Ü2) dar. Trotz des insgesamt festzustellenden Rückgangs der Kinderzahlen bestehen weiterhin punktuelle Versorgungsdefizite. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Planungsbereich 75, in dem nach wie vor ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen besteht. Rückläufige Kinderzahlen auf Ebene des gesamten Stadtgebietes können bestehende strukturelle Defizite in einzelnen Planungsbereichen nicht vollständig ausgleichen. Im Bereich der Betreuung von Schulkindern ist gegenüber den Vorjahren eine Entspannung der Versorgungssituation festzustellen. Die vorhandenen beziehungsweise neu geschaffenen Kapazitäten tragen dazu bei, den bestehenden Bedarf besser abzudecken. Gleichwohl weist dieser Bereich weiterhin die größten bestehenden Defizite innerhalb der Kindertages- und Schulkindbetreuung auf. Eine besonders positive Entwicklung ist im bislang als kritisch einzustufenden Planungsbereich Goldgrube festzustellen. Durch die Inbetriebnahme der neuen Kindertageseinrichtung konnte das dort bestehende Versorgungsdefizit deutlich reduziert und die Betreuungssituation vor Ort wesentlich verbessert werden. Die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze führen zu einer erheblichen Entlastung des Planungsbereichs und tragen dazu bei, die vorhandenen Bedarfe besser abzudecken. Die Maßnahme stellt damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Betreuungsplätzen dar.

Stadtteil	Bedarfszahlen 2026 (SOLL)				Kita-Kapazitäten 2026 (IST)				Differenz (SOLL-IST)			
Planungsbezirk	gem. Einw-Daten, Stand		31.08.2026	Kita-Plätze	gem. BE / BE-Anträgen zu		01.09.2026	Kita-Plätze	Stand:		01.09.2026	
Stadtgebiet	u2	Ü2	SchulK	gesamt	u2	Ü2	SchulK	gesamt	u2	Ü2	SchulK	gesamt
Altstadt	9	119	14	142	3	82	-	85	-6	-37	-14	-57
Mitte	6	107	12	125	-	103	-	103	-6	-4	-12	-22
Süd	9	200	27	236	2	195	22	219	-7	-5	-5	-17
Oberwerth	3	58	7	67	15	56	-	71	12	-2	-7	4
Stolzenfels	1	9	2	12	-	20	-	20	-1	11	-2	8
aus Umlage					16	51	3	70	16	51	3	70
P I-68	**27**	**493**	**61**	**581**	**36**	**507**	**25**	**568**	**9**	**14**	**-36**	**-13**
Goldgrube	9	178	21	208	10	146	80	236	1	-32	59	28
Rauental	8	141	20	170	8	182	-	190	-0	41	-20	20
Moselweiß	6	105	14	125	2	88	19	109	-4	-17	5	-16
Lay	2	67	9	78	-	75	-	75	-2	8	-9	-3
aus Umlage					16	51	3	70	16	51	3	70
P I-73	**25**	**491**	**64**	**580**	**36**	**542**	**102**	**680**	**11**	**51**	**38**	**100**
Karth. Nord	4	98	15	117	5	144	-	149	1	46	-15	32
Karthäuserhof	3	70	10	83	4	61	-	65	1	-9	-10	-18
Karth. Flugfeld	9	288	41	339	3	182	-	185	-6	-106	-41	-154
aus Umlage					16	51	3	70	16	51	3	70
P I-75	**17**	**456**	**66**	**539**	**28**	**438**	**3**	**469**	**11**	**-18**	**-63**	**-70**
Stadtgebiet I	**69**	**1.440**	**191**	**1.700**	**100**	**1.487**	**130**	**1.717**	**31**	**47**	**-61**	**17**
Lützel	14	347	46	407	8	252	40	300	-6	-95	-6	-107
Neuendorf	13	260	38	310	6	279	54	339	-7	19	16	29
Wallersheim	5	100	15	120	-	150	-	150	-5	50	-15	30
Kesselheim	3	97	12	113	2	88	-	90	-1	-9	-12	-23
aus Umlage					16	51	3	70	16	51	3	70
P II-70	**34**	**805**	**111**	**950**	**32**	**820**	**97**	**949**	**-2**	**15**	**-14**	**-1**
Metternich	14	300	39	352	10	272	51	333	-4	-28	12	-19
Güls	8	199	28	235	10	207	20	237	2	8	-8	2
Rübenach	9	218	26	253	1	237	21	259	-8	19	-5	6
Bubenheim	2	46	7	55	-	-	-	-	-2	-46	-7	-55
aus Umlage					16	51	3	70	16	51	3	70
P II-72	**33**	**762**	**100**	**895**	**37**	**767**	**95**	**899**	**4**	**5**	**-5**	**4**
Stadtgebiet II	**68**	**1.567**	**211**	**1.846**	**69**	**1.587**	**192**	**1.848**	**1**	**20**	**-19**	**2**
Asterstein	3	96	17	117	6	180	15	201	3	84	-2	84
Pfaffendorf	5	97	12	114	-	65	-	65	-5	-32	-12	-49
Pfaff. Höhe	5	120	18	143	7	90	20	117	3	-30	2	-26
Horchheim	3	105	14	122	-	75	-	75	-3	-30	-14	-47
Horch. Höhe	3	51	8	61	-	81	-	81	-3	30	-8	20
aus Umlage					16	51	3	70	16	51	3	70
P III-76	**19**	**469**	**69**	**557**	**29**	**542**	**38**	**609**	**11**	**73**	**-31**	**52**
Ehrenbreitstein	3	54	8	64	6	79	25	110	3	25	17	46
Niederberg	7	132	18	156	5	115	12	132	-2	-17	-6	-24
Arzheim	3	74	13	89	3	62	-	65	-0	-12	-13	-24
Arenberg	4	100	14	118	8	77	-	85	4	-23	-14	-33
Immendorf	2	47	7	55	-	66	-	66	-2	19	-7	11
aus Umlage					16	51	3	70	16	51	3	70
P III-77	**18**	**405**	**60**	**483**	**38**	**450**	**40**	**528**	**20**	**45**	**-20**	**45**
Stadtgebiet III	**37**	**874**	**128**	**1.039**	**67**	**992**	**78**	**1.137**	**30**	**118**	**-50**	**98**
KOBLENZ	**173**	**3.882**	**530**	**4.585**	**236**	**4.066**	**400**	**4.702**	**63**	**184**	**-130**	**117**

Die Entwicklung der Betreuungsplatzsituation in der Stadt Koblenz zeigt erstmals eine strukturelle Veränderung: Sowohl im Bereich der Kinder unter zwei Jahren (U2) als auch bei den Kindern ab zwei Jahren (Ü2) stehen mittlerweile insgesamt mehr Betreuungsplätze zur Verfügung, als aufgrund der aktuellen Kinderzahlen und des ermittelten Bedarfs benötigt werden. Damit besteht in beiden Altersgruppen erstmals ein struktureller Überhang an Betreuungsplätzen. Diese Entwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund der rückläufigen Kinderzahlen von Bedeutung. Während in den vergangenen Jahren der Ausbau der Betreuungsangebote vor allem durch bestehende Versorgungslücken und einen zusätzlichen Bedarf geprägt war, führt die demografische Entwicklung nun zunehmend zu einer veränderten Ausgangslage. Die vorhandenen Kapazitäten übersteigen im U2- und Ü2-Bereich erstmals den rechnerisch ermittelten Bedarf. Der bestehende Überhang ist dabei nicht ausschließlich als Hinweis auf eine insgesamt ausreichende Versorgung zu verstehen. Auch zukünftig sind die tatsächliche Nachfrage, die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote sowie die räumliche Verteilung der Plätze zu berücksichtigen. Kleinräumige Unterschiede können dazu führen, dass trotz eines strukturellen Überhangs auf gesamtstädtischer Ebene in einzelnen Planungsbereichen weiterhin ein erhöhter Bedarf oder eine abweichende Nachfrage besteht.

Eine andere Situation zeigt sich weiterhin bei der Betreuung von Schulkindern. In diesem Bereich besteht nach wie vor ein Defizit an Betreuungsplätzen. Damit konzentriert sich der verbleibende strukturelle Handlungsbedarf zunehmend auf die Schulkinderbetreuung.

Abzuwarten sind jedoch die Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes. Gleichzeitig eröffnet die veränderte Situation im U2- und Ü2-Bereich neue planerische Möglichkeiten. Der weitere Ausbau zusätzlicher Plätze in diesen Altersgruppen ist angesichts des bestehenden strukturellen Überhangs grundsätzlich nicht mehr vorrangig, ausgenommen hiervon sind größere Neubaugebiete. Stattdessen sollte die Entwicklung der Kinderzahlen und der tatsächlichen Nachfrage weiterhin beobachtet werden, um das vorhandene Betreuungsangebot langfristig bedarfsgerecht, wirtschaftlich und räumlich ausgewogen auszurichten.

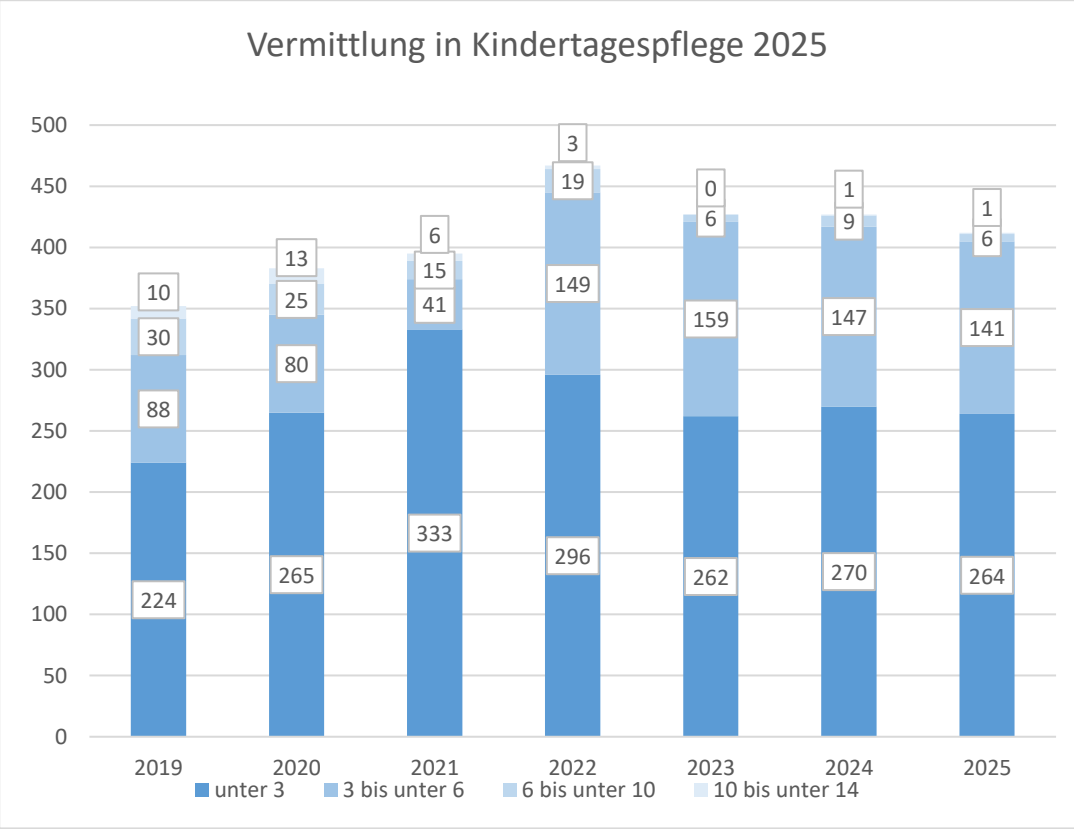

Die Kindertagespflege stellt weiterhin eine wichtige und unverzichtbare Säule der Kindertagesbetreuung in der Stadt Koblenz dar. Insbesondere durch ihre familiennahe Betreuungsform und die Möglichkeit einer flexiblen Ausgestaltung des Betreuungsumfangs leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Darüber hinaus stellt die Kindertagespflege insbesondere für jüngere Kinder eine wichtige Ergänzung zu den Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen dar.

Gleichzeitig ist auch im Bereich der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren ein Rückgang der Nachfrage festzustellen. Diese Entwicklung steht im Zusammen-

hang mit der insgesamt rückläufigen Zahl der Kinder im relevanten Betreuungsalter und der zunehmenden Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen.
Trotz des Rückgangs der Nachfrage bleibt die Kindertagespflege ein wichtiger Bestandteil der Betreuungslandschaft. Sie ermöglicht eine flexible und individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Familien ausgerichtete Betreuung und kann insbesondere bei besonderen Betreuungsbedarfen eine wichtige Funktion übernehmen.

4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich die demografische Entwicklung in den kommenden Jahren weiter auf den Bedarf an Betreuungsplätzen auswirken wird. Aufgrund der rückläufigen Kinderzahlen ist perspektivisch mit einem sinkenden Betreuungsbedarf zu rechnen. Gleichzeitig stehen zunehmend ausreichende beziehungsweise über den rechnerischen Bedarf hinausgehende Betreuungskapazitäten zur Verfügung. Damit zeichnet sich für die zukünftige Bedarfsplanung eine veränderte Ausgangslage ab. Während in den vergangenen Jahren insbesondere die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Vordergrund stand, wird künftig neben der reinen Anzahl der Plätze zunehmend deren bedarfsgerechte Ausgestaltung an Bedeutung gewinnen. Im Falle einer erfolgreichen Bewältigung des Fachkräftemangels könnte sich der Fokus der Bedarfsplanung in Zukunft auf die Anpassung der Betreuungszeiten richten. Gegenwärtig lässt sich kein Ende der Problematik bezüglich des Fachkräftemangels prognostizieren. Die strukturellen Gegebenheiten sind vorhanden damit sich zukünftige Planung zunehmend von einer rein quantitativen Betrachtung – also der Frage, ob ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen – hin zu einer qualitativen und bedarfsorientierten Betrachtung entwickeln kann. Entscheidend wird künftig nicht allein sein, wie viele Plätze vorhanden sind, sondern auch, in welchem Umfang, zu welchen Zeiten und in welcher räumlichen Verteilung diese Plätze tatsächlich benötigt werden.

	Platzbedarfe			Platzangebot			Differenz		
	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK
2027	170	3.882	489	253	4133	401	83	251	-88
2030	195	3.941	478	258	4143	401	63	202	-77
2032	195	4024	465	283	4277	406	88	253	-59

5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung

Aus der aktuellen Entwicklung der Kinderzahlen, der vorhandenen Betreuungskapazitäten und der prognostizierten Bedarfsentwicklung ergeben sich für die zukünftige Planung mehrere zentrale Handlungsschwerpunkte. Während sich die quantitative Versorgungssituation insbesondere im U2- und Ü2-Bereich zunehmend entspannt, gewinnt die qualitative und bedarfsgerechte Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an Bedeutung.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bleibt die Gewinnung und langfristige Bindung von qualifiziertem Personal. Ausreichende räumliche Kapazitäten allein gewährleisten noch keine verlässliche Betreuung. Um bestehende und zukünftig benötigte Betreuungsplätze tatsächlich vorhalten zu können, müssen die personellen Voraussetzungen dauerhaft gesichert werden. Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung sollten daher konsequent weiterentwickelt und die Attraktivität der Arbeitsplätze in der Kindertagesbetreuung gestärkt werden. Ziel muss es sein, vorhandene Betreuungskapazitäten dauerhaft mit entsprechend qualifiziertem Personal besetzen und auch bei kurzfristigen Veränderungen handlungsfähig bleiben zu können.

Parallel dazu sollte die Qualität der Kindertagesbetreuung kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die sich verändernde quantitative Bedarfslage eröffnet die Möglichkeit, neben dem Ausbau von Plätzen verstärkt qualitative Aspekte in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu gehören insbesondere gute Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit, die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden sowie eine bedarfsgerechte und verlässliche Ausgestaltung der Betreuungsangebote.

Mit dem zunehmenden strukturellen Überhang an Betreuungsplätzen im U2- und Ü2-Bereich besteht die Möglichkeit die zeitliche Ausgestaltung der Angebote anzupassen. Neben der Anzahl der vorhandenen Plätze ist daher künftig verstärkt zu betrachten, in welchem zeitlichen Umfang Betreuungsplätze benötigt und tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Realisierung dieser Maßnahme bedingt eine ausreichende Personalisierung der Plätze.

Trotz der prognostizierten rückläufigen Bedarfsentwicklung ist darüber hinaus auf eine ausreichende Reserve an Betreuungskapazitäten zu achten. Die Bedarfsplanung sollte nicht ausschließlich auf die Deckung des regulären, prognostizierten Bedarfs ausgerichtet sein. Vielmehr müssen auch kurzfristig auftretende Bedarfe berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere bei einem vorübergehenden Ausfall oder Wegfall einer Einrichtung, bei notwendigen Sanierungs- oder Baumaßnahmen, bei unvorhergesehenen Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung oder bei einem kurzfristig erhöhten Betreuungsbedarf in einzelnen Planungsbereichen.

Eine ausreichende Kapazitätsreserve stellt damit einen wichtigen Bestandteil einer resilienten Betreuungsplanung dar. Sie ermöglicht es, auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, ohne unmittelbar neue umfangreiche Betreuungsangebote schaffen zu müssen. Gleichzeitig sollte die Reserve regelmäßig überprüft und an die tatsächliche Entwicklung der Kinderzahlen und der Nachfrage angepasst werden.

Der Wandel von einer durch quantitative Defizite geprägten Planung hin zu einer stärker qualitativen, flexiblen und vorausschauenden Bedarfsplanung bietet die Möglichkeit, das Betreuungsangebot langfristig bedarfsgerecht und nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei sollte der Grundsatz gelten, vorhandene Kapazitäten nicht allein unter dem Gesichtspunkt einer möglichst hohen Auslastung zu betrachten, sondern ausreichend flexibel zu bleiben, um auch auf kurzfristige Veränderungen reagieren und die verlässliche Betreuung der Kinder sicherstellen zu können.

Editorial

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
– Jugendamt –

Postanschrift:

Postfach 201551

56015 Koblenz

Tel. 0261/129-0

Mail jugendamt@stadt.koblenz.de

Dienstsitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*

Rathauspassage 2, 56068 Koblenz (-Altstadt)

Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:
https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/

Kita-Bedarfsplanung 2025, Teil I

Koblenz, im September 2026

Redaktionsschluss: 07.09.2026

Titelgrafik: Stadt Koblenz

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Stabsstelle Planung & Programme
Postfach 201551
56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-129-2286
Fax +49(0)261-129-2300
Mail marc.froehlich@stadt.koblenz.de